

DIGITALE AUSFERTIGUNG / KOPIE

Aktenzeichen G50/2025/014
Betriebsstättennummer 51113000027

Landesamt für Umwelt
Zentraldezernat Immissionsschutz
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

Genehmigung
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
vom 17. Juni 2026

für die Errichtung und den Betrieb
eines Umspannwerkes mit Batteriespeicheranlage
in
25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße 1

der
Vattenfall Battery Brunsbüttel GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

Gegenstand dieser Genehmigung:

Errichtung und Betrieb eines Umspannwerkes mit Batteriespeicheranlage

Inhaltsverzeichnis

A Entscheidung.....	4
I Genehmigung.....	4
1. Gegenstand dieser Genehmigung.....	4
II Verwaltungskosten.....	4
III Nebenbestimmungen.....	4
1. Bedingung.....	4
2. Auflagen.....	4
IV Hinweise.....	11
1. Allgemeines.....	11
2. Schutz kerntechnischer Anlagen in der Nachbarschaft.....	11
3. Bauordnungsrecht.....	12
4. Brandschutz.....	12
5. Wasser- und Bodenschutz.....	12
6. Naturschutz.....	15
7. Küstenschutz/Hochwasservorsorge.....	15
8. Arbeitsschutz.....	15
V Entscheidungsgrundlagen/ Antragsunterlagen.....	17
B Begründung.....	20
I Sachverhalt / Verfahren.....	20
1. Antrag nach §§ 4 und 8a BImSchG.....	20
2. Genehmigungsverfahren.....	20
II Sachprüfung.....	22
1. Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 5 BImSchG).....	23
2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen.....	26
3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften.....	27
III Ergebnis.....	28
C Rechtsgrundlagen.....	30
D Rechtsbehelfsbelehrung.....	32

Genehmigung

Der

Vattenfall Battery Brunsbüttel GmbH
Amerigo-Vespucci-Platz 2
20457 Hamburg

wird auf den Antrag vom 15. Dezember 2025, ergänzt am 22. Januar 2026, gemäß
§ 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

in Verbindung mit

der Nummer 1.8, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. Verordnung zur Durchführung
des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anla-
gen – 4. BImSchV)

die Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Umspannwerkes mit Batte-
riespeicheranlage in

25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße 1

Gemarkung: Brunsbüttel

Flur: 91

Flurstücke: 2/28 und 3/4

erteilt.

Dieser Bescheid ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt A V dieses Bescheides
aufgeführten Antragsunterlagen und unter den in Abschnitt A I und III aufgeführten
Festsetzungen und Nebenbestimmungen.

A Entscheidung

I Genehmigung

1. Gegenstand dieser Genehmigung

Gegenstand dieser Genehmigung nach § 4 BlmSchG sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen bzw. Anlagenteile:

- Umspannwerk als Hauptanlage,
- Betriebsgebäude mit Mittelspannungsschaltanlagen,
- Batteriespeicheranlage als Nebenanlage.

Die Gesamtanlage ist gemäß den unter Abschnitt V aufgeführten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den Nebenbestimmungen dieses Bescheides nichts anderes ergibt.

II Verwaltungskosten

Die Erteilung dieses Bescheides ist kostenpflichtig. Die Kostenentscheidung ergeht in einem gesonderten Bescheid.

III Nebenbestimmungen

1. Bedingung

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird diese Genehmigung unter der folgenden Bedingung erteilt:

- 1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung dieses Bescheides mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Zustellung dieses Bescheides der Betrieb der Anlage entsprechend der Genehmigung aufgenommen wird.

Diese Fristen können vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

2. Auflagen

Gemäß § 12 Absatz 1 BlmSchG wird dieser Bescheid mit folgenden Auflagen verbunden:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1 Dieser Bescheid oder eine Kopie des Bescheides ist auf dem Anlagengrundstück bereitzuhalten und den zuständigen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- 2.1.2 Folgende Sachverhalte sind der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs-/ Überwachungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen:
- der Baubeginn,
 - der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage, wobei die Mitteilung mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen muss,
 - ein Wechsel des Anlagenbetreibers.

Für diese Mitteilungen sind die dieser Genehmigung als Anlage beigefügten Formulare zu verwenden.

- 2.1.3 Der Betreiber hat der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde unverzüglich jede bedeutsame oder öffentlichkeitswirksame Störung des Betriebes der Anlage mitzuteilen.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1 Die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind während der gesamten Bauphase grundsätzlich einzuhalten.

- 2.2.2 Die eingesetzten Baumaschinen und -geräte sowie die Bauverfahren müssen dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen.

- 2.2.3 Vibrationen und Erschütterungen sind ebenfalls nach dem Stand der Technik zu mindern.

- 2.2.4 Unaufschiebbare lärmintensive Arbeiten in der Nachtzeit (20.00 bis 07.00 Uhr) sind erst dann zulässig, wenn die Genehmigungsbehörde diesen Arbeiten zugestimmt hat.

- 2.2.5 Zur Vermeidung bzw. Minderung von baubedingten Staubemissionen und Fahrbahnverschmutzungen sind insbesondere folgende Maßnahmen durchzuführen:

- regelmäßige Reinigung der befestigten Fahrflächen,
- bedarfsgerechte Befeuchtung der unbefestigten Flächen sowie bedarfsgerechter Schutz eventuell erforderlicher Aufhaldungen von Aushub-/ Baumaterial gegen Staubverwehungen,
- bei Bedarf regelmäßiges Reinigen von Fahrzeugen und Reifen zur Minimierung von Fahrbahnverschmutzungen.

- 2.2.6 Die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung ist auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß zu beschränken. Durch geeignete Abblendmaßnahmen und den Einsatz von geeigneten Lampen sind Aufhellungen außerhalb des Baufeldes sowie Anlockeffekte auf Insekten zu mindern.

- 2.2.7 Die Anlage ist entsprechend der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass die durch den Gesamtbetrieb verursachten Geräuschimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten (vgl. Bericht über „Schalltechnische Untersuchung der LAIRM CONSULT GmbH zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 91 der Stadt Brunsbüttel“, Stand 21. Juli 2025, Seite 8, Tabelle 1) - unter Berücksichtigung der Schallvorbelastung durch andere unter die Regelungen der TA Lärm fallende Anlagen - jeweils den folgenden Immissionsrichtwert für den Beurteilungspegel nicht überschreiten:
- Immissionsort (IO) 11:
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 70 dB(A),
 - Immissionsort (IO) 4:
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 50 dB(A).
 - Immissionsort (IO) 5, 6 und 7:
nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) 45 dB(A).
- 2.2.8 Die Anlage ist zudem entsprechend der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder) zu errichten und zu betreiben. Dabei sind die durch den Gesamtbetrieb verursachten elektromagnetischen Felder so zu begrenzen, dass an den maßgeblichen Immissionsorten in der Nachbarschaft der Anlage die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten werden.
- 2.3 Bauordnungsrecht
- 2.3.1 Vor Baubeginn ist gemäß § 53 Absatz 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) für das Vorhaben ein Bauleiter (LBO) zu benennen. Die Bauleitererklärung ist von der Bauherrin und von der Bauleiterin oder dem Bauleiter unterschrieben der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.
- 2.3.2 Mit der Prüfung der statischen Berechnungen und der zugehörigen Ausführungszeichnungen und der Überwachung der Baumaßnahme in konstruktiver Hinsicht (inkl. temporärer Bauzustände) ist das Ingenieurbüro des Herrn Dr.-Ing. König, Gutenbergring 20, 25541 Brunsbüttel, beauftragt. Dort sind rechtzeitig vor dem Betonieren die Teilabnahmen für die Bewehrung, die Teilabnahmen vor dem Verkleiden tragender Bauteile und die Abnahmen der Stahlkonstruktion zu beantragen. Die Ausführung der Bauarbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgte durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO).
- 2.3.3 Geschweißte Stahlbauteile dürfen nur eingebaut bzw. Schweißarbeiten an den Stahlbauteilen auf der Baustelle dürfen nur von Betrieben durchgeführt werden, die den Nachweis der Eignung zum Schweißen von Stahlbauten erbracht haben. Wenn sich der Firmensitz in Schleswig-Holstein befindet, kann nach Rücksprache mit dem Prüfenieur für Baustatik auf die Vorlage der Befähigungsurkunde verzichtet werden. Die ausführende Firma ist in jedem Fall zu benennen.

- 2.3.4 Bei der Ausführung der Bauarbeiten sind die in den statischen Unterlagen getroffenen Lastannahmen, die festgelegten Abmessungen und Bemessungsquerschnitte und die Prüfbemerkungen zu beachten.
- 2.3.5 Mit der Prüfung der brandschutztechnischen Belange/Nachweise (Brandschutznachweis) und der zugehörigen brandschutztechnischen Pläne und der Überwachung der Baumaßnahme aus brandschutztechnischer Sicht soll Herr Dipl.-Ing. Ulf Cornils, Gutenbergring 18, 25541 Brunsbüttel, beauftragt werden. Dort sind rechtzeitig die erforderlichen brandschutztechnischen Abnahmen bzw. vor dem Verkleiden von Bauteilen die erforderlichen Teilabnahmen zu beantragen. Die Ausführung der Arbeiten darf nur nach geprüften Unterlagen vorgenommen werden. Die Beauftragung erfolgt durch die untere Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel (§ 58 Absatz 5 LBO).
- 2.3.6 Die prüfpflichtigen bautechnischen Nachweise müssen spätestens zehn Werktage vor Beginn der Arbeiten geprüft bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel vorliegen (§ 72 Absatz 6 LBO).

2.4 Brandschutz

- 2.4.1 Der im Brandschutzkonzept (Seite 80) geforderte Feuerwehrplan ist gemäß DIN 14095 zu erstellen und in der durch die Feuerwehr geforderten Form, Fassung und Anzahl an diese vor Inbetriebnahme zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle des Kreises Dithmarschen im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Nach DIN 14095 ist aufgrund der Größe der Anlage ein Umgebungsplan erforderlich. Der Ausschnitt der Übersichtspläne ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen

Auch wenn gemäß Brandschutzkonzept keine Löschwasserrückhaltung notwendig sein soll, ist zur Lagebeurteilung des Einsatzleiters für die Verteilung des Löschwassers auf dem Gelände ein Abwasserplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. (Grundlage hierfür ist die Informationspflicht der Betreiberin gemäß § 26 Brandschutzgesetz – BrSchG).

- 2.4.2 Als Grundlage für die Brandbekämpfung und technische Hilfe ist die DIN VDE 0132 "Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen" maßgebend (vgl. auch Brandschutzkonzept, Seite 71).

Daraus ergibt sich, dass die Anlagenbetreiberin die zuständige Feuerwehr über besondere Gefährdungen und Schwierigkeiten, die bei Brandbekämpfung und bei technischer Hilfeleistung auftreten können, aufklärt und informiert (Informationspflicht nach DIN VDE 0132 und § 26 BrSchG).

Sollten besondere Einsatzmittel erforderlich sein, sind diese auf Grundlage von § 27 Brandschutzgesetz (Bereitstellungspflichten) von der Betreiberin bereitzustellen und zu unterhalten.

Die Aufklärungs- und Maßnahmenbestandteile, die sich für den abwehrenden Brandschutz ergeben, sind im Vorwege mit der Brandschutzdienststelle auf Grundlage einer notwendigen Risikoanalyse/ Gefährdungsbeurteilung (siehe auch Informationsschrift "Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen Großspeichersystem" der BVES e.V., 2. Auflage, 12. November 2021) abzustimmen und im Feuerwehrplan zu hinterlegen.

Es ist von der Anlagenbetreiberin festzulegen, bei welchen Teilen der Anlage es sich im Sinne der DIN VDE 0132 um Hochspannungs- und Niederspannungsanlagen handelt. Die Hochspannungsteile sind auf dem Gelände eindeutig allseitig zu kennzeichnen und die geforderten Mindestnäherungsabstände von diesen Hochspannungsteilen sind durch geeignete Maßnahmen (Umzäunung, Gehäuse etc.) sicherzustellen.

- 2.4.3 Auf Grundlage von § 3 und § 14 LBO SH sind zum Schutz der Einsatzkräfte Maßnahmen für den DC-Bereich der PV-Anlage auf dem Betriebsgebäude zum Einhalten der elektrischen Sicherheit im Falle einer Brandbekämpfung oder einer technischen Hilfeleistung erforderlich.

Dazu sind die Anwendungsregeln der VDE AR-E 2100-712 oder vergleichbare Maßnahmen in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle umzusetzen.

Wenn die Informationen zu der PV-Anlage im Feuerwehrplan mit aufgenommen werden (Dachaufsichtsplan), kann auf einen Anlagenplan gemäß BGI-GUV-I 8657 verzichtet werden.

- 2.4.4 Für den Objektschutz im Sinne der Vollzugsbekanntmachung zur Landesbauordnung (VollzBekLBO) ist für die Gesamtanlage eine Löschwasserversorgung von mindestens 96 m³/h über zwei Stunden sicherzustellen. Dies ist nach dem vorgelegten Brandschutzkonzept vorgesehen.

Sollte, wie im Brandschutzkonzept angegeben, eine Löschwasserentnahmestelle durch ein nicht normativ festgelegtes Löschwasserkissen realisiert werden, ist der Aufbau und die Art und Weise der Löschwasserentnahmestelle mit der Brandschutzdienststelle auf Grundlage der DIN 14230 im Detail abzustimmen.

2.5 Wasser- und Bodenschutz

2.5.1 Bau und Betrieb des Regenrückhaltegrabens

- 2.5.1.1 Beginn, Unterbrechungen sowie Beendigung der Bauarbeiten sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen unaufgefordert schriftlich anzuzeigen. Die Schlussabnahme der fertiggestellten Anlage ist schriftlich bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen zu beantragen.

- 2.5.1.2 Eventuelle Störungen im Betrieb der Anlage sind der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen unverzüglich anzuzeigen.

- 2.5.1.3 Der 10,00 m breite Unterhaltungsstreifen (Räumstreifen) an der Verbandsanlage 03.02 des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen (DHSV) ist dauerhaft sicherzustellen. Der Streifen beginnt an der Böschungsoberkante.
- 2.5.1.4 Zaunanlagen dürfen die Unterhaltung der Verbandsvorfluter nicht behindern. Notwendige Toranlagen sind mit dem DHSV abzustimmen.
- 2.5.2 Grundwasserschutz
- 2.5.2.1 Für die Batteriespeicheranlage ist vor Inbetriebnahme eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV, in der alle wesentlichen Informationen über die Anlage(n), wie zum Beispiel Volumen und der Wassergefährdungsklasse (WGK) der jeweiligen wassergefährdenden Stoffe sowie die Gefährdungsstufe nach § 39 AwSV enthalten sind, zu erstellen und der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen vorzulegen. Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.
- 2.5.2.2 Vor Errichtung der geplanten Öltransformatoren ist die Beständigkeit der Beschichtung der Trafowanne gegenüber der unteren Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen nachzuweisen, und die DIBt-Zulassung des SIPP-Node-Systems ist vorzulegen.
- 2.5.3 Bodenschutz
- 2.5.3.1 Für die gesamten Baumaßnahmen ist ein Bodenschutz- und Bodenmanagementkonzept zu erstellen und dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen mindestens einen Monat vor Beginn der Baumaßnahme zur Abstimmung vorzulegen. Das Konzept hat darzustellen, wie unter anderem Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen vermieden oder wirksam vermindert werden (DIN 19639).
- 2.5.3.2 Die Baumaßnahmen sind zudem durch eine Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) zu flankieren. Die verantwortliche(n) Person(en) der BBB ist/sind dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Tätigkeiten namentlich zu benennen.
- 2.5.3.3 Die BBB ist jeweils vierzehntägig in einem Kurzbericht zu dokumentieren. Der Bericht ist dem Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen jeweils unaufgefordert zu übermitteln.
- 2.5.3.4 Sollten bei den Bauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung deuten, sind die Arbeiten in diesem Bereich sofort zu unterbrechen. Der Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen, Telefon 0481 971952, ist unverzüglich zu benachrichtigen, das weitere Vorgehen ist mit dieser Behörde abzusprechen. Gleiches gilt für Produktaustritte durch Handhabungsverluste oder Unfälle.

2.6 Naturschutz

2.6.1 Zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind die im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 91 (vgl. Kapitel 13 der Antragsunterlagen) unter Kapitel 6.1 genannten vorhabenbezogenen und landschaftspflegerischen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die ordnungsgemäße Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen ist durch eine Umweltbaubegleitung sicherzustellen.

2.6.2 Die textlichen Festsetzungen (Teil B), Nummer 10-13, im Bebauungsplan Nummer 91 sind einzuhalten.

Bei der Durchführung von Baumaßnahmen während der Brutzeit (1. März bis 30. September) sind im Vorfeld artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen. In diesem Fall ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Brutzeit ein Konzept vorzulegen und mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen abzustimmen. Das Konzept muss konkrete Maßnahmen enthalten und den zeitlichen Rahmen festsetzen. Zusätzlich ist die ordnungsgemäße Umsetzung sicherzustellen, die Funktionalität der Maßnahmen ist zu überprüfen und zu dokumentieren.

2.6.3 Zum Schutz des Wachtelkönigs im Bereich des Vogelschutzgebietes "Vorland St. Margarethen" (DE 2121-402) ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen vor Baubeginn ein Konzept zur Minderung und messtechnischen Überwachung der baubedingten Geräuschemissionen während besonders lärmintensiver Bauphasen vorzulegen.

2.6.4 Spätestens drei Monate nach Aufnahme des bestimmungsgemäßen Betriebs der Gesamtanlage ist durch eine schalltechnische Abnahmemessung nachzuweisen, dass die für den Wachtelkönig relevanten Schalldruckpegel im Vogelschutzgebiet "Vorland St. Margarethen" eingehalten werden. Die Einzelheiten der Abnahmemessung sind mit der Genehmigungsbehörde und der unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung der Messung abzustimmen.

2.6.5 Die Baumaßnahmen müssen in Form einer Umweltbaubegleitung betreut werden. Diese hat die Aufgabe, die natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen (vgl. textliche Festsetzungen Nummer 11-13 im Bebauungsplan Nummer 91) fachgerecht umzusetzen, den Erfolg zu kontrollieren und zu dokumentieren. Hierzu ist mindestens vier Wochen vor der Brutzeit ein Konzept vorzulegen, dass ebenfalls die Namen der durchführenden Personen, ihre Qualifikation und Kontaktdaten enthält.

Die Dokumentation der Umweltbaubegleitung ist in Form regelmäßiger Protokolle anzufertigen. Diese sind der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde alle zwei Wochen vorzulegen.

2.6.6 Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde mindestens vier Wochen im Voraus anzuzeigen.

- 2.6.7 Nach Eintritt der Rechtskraft dieser Genehmigung ist der Genehmigungsbehörde sowie der unteren Naturschutzbehörde der Bescheid über die Ausbuchung der im Bebauungsplan Nummer 91 festgesetzten Ökopunkte vorzulegen.

IV Hinweise

1. Allgemeines
 - 1.1 Mit der Zustellung dieses Genehmigungsbescheids endet die Gestattungswirkung des Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 17. Februar 2026.
 - 1.2 Die Festsetzungen und Hinweise in Teil B des Bebauungsplans Nummer 91 sind bei der weiteren Planung und Realisierung der Anlage zu berücksichtigen.
 - 1.3 Die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH ist über den Beginn der Baumaßnahmen mindestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
 - 1.4 Für die Errichtung und den Betrieb einer abflusslosen Sammelgrube ist eine Genehmigung der Stadt Brunsbüttel erforderlich. Die hierfür erforderliche behördliche Entscheidung wird gemäß § 13 BImSchG von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen. Daher ist der entsprechende Entwässerungsantrag dem vorgesehenen Antrag auf Erteilung einer Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG beizufügen.
2. Schutz kerntechnischer Anlagen in der Nachbarschaft
 - 2.1 Die im „Orientierenden Gutachten zur Feststellung der Zulässigkeit der Errichtung und des Betriebs eines Lithium-Ionen-Großstromspeichers am Standort Brunsbüttel“ vom 03.07.2024 enthaltenen Hinweise (H1) und Empfehlungen (E1 – E6) sind bei der weiteren Planung und Realisierung der Anlage zu berücksichtigen. Die atomrechtliche Aufsichtsbehörde wird die Erfüllung von Hinweis und Empfehlungen verfolgen.
 - 2.2 Es ist sicherzustellen, dass sowohl während der Baumaßnahmen als auch während des Betriebs des Batteriegroßspeichers die Funktionsfähigkeit der Orts-Dosis-Leistungsmessstellen (ODL-Messstellen) nicht beeinträchtigt wird.
 - 2.3 Es ist sicherzustellen, dass während der Baumaßnahmen keine Einrichtungen der Anlagensicherung des Abfall-Zwischenlagers Brunsbüttel (AZT) beeinträchtigt werden, insbesondere dürfen durch Einrichtungen der Baustelle keine aufstiegsfähigen Flächen unmittelbar vor der Sicherungszaunanlage entstehen. Ebenso muss die Zufahrt zum Betriebsgelände zu jeder Zeit sichergestellt sein. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass während des Betriebs des geplanten Batteriespeichers keine Einrichtungen der Anlagensicherung des AZT beeinträchtigt werden.
 - 2.4 Es ist sicherzustellen, dass in keinem möglichen Schadensfall (vollständiges Versagen der Anlage, Brand o. Ä.) ein Übergreifen auf die Einrichtungen der BGZ erfolgen kann.

3. Bauordnungsrecht

3.1 Bei der Bauaufsichtsbehörde sind schriftlich zu benennen bzw. anzuzeigen:

- der Bauleiter und ggf. die Fachbauleiter vor Baubeginn,
- der Baubeginn, mindestens 1 Woche vor Aufnahme der Arbeiten,
- Namen und Anschriften der an den Rohbauarbeiten beteiligten Bauunternehmen, mindestens 1 Woche vor Baubeginn,
- der Wechsel des Bauleiters und der Bauunternehmer (unverzüglich),
- Abweichungen von den vorliegenden Bauplänen vor der Ausführung.

3.2 Bei der Ausführung sind zu beachten:

- die bekannt gemachten technischen Baubestimmungen,
- die sonstigen DIN-Vorschriften für das Bauwesen,
- die Unfallverhütungsvorschriften der Bauberufsgenossenschaft.

3.3 Die entstehenden Kosten durch die Beauftragung einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Standsicherheit bzw. Brandschutz trägt die Antragstellerin (§ 58 Abs. 5 LBO).

3.4 Die Antragsunterlagen für den möglichen Einbau und Betrieb eines Leichtflüssigkeitsabscheiders sind 4 Wochen vor Einbau bei FD 33–Tiefbau der Stadt Brunsbüttel zur Genehmigung einzureichen.

4. Brandschutz

4.1 Das Merkblatt Feuerwehrpläne des Kreises Dithmarschen und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung kann unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienst-stelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abgerufen werden.

4.2 Gemäß Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für das Land Schleswig-Holstein (VVTB) ist Schotterrasen für Flächen für die Feuerwehr nicht zulässig. Da in der Baubeschreibung (Seite 16) Schotterrasen erwähnt wird, wird darauf hingewiesen, dass dieser zur Verwendung nicht zulässig ist. Dies gilt für alle im Brandschutzkonzept dargestellten Flächen für die Feuerwehr (siehe Seite 75, Lageplan Bewegungsflächen orange und Fahrspuren grau).

4.3 Auf Grundlage der LBO ist bereits in der Bauphase der Brandschutz auf der Baustelle für bauliche Anlagen im Sinne der LBO zu beachten. Da die nächste Löschwasserentnahmestelle über 600 m entfernt ist, wird empfohlen, den im Brandschutzkonzept dargestellten unterirdischen Löschwasserbehälter (Zisterne) an der Westseite des Grundstückes bereits frühzeitig herzustellen.

5. Wasser- und Bodenschutz

5.1 Wasserrechtliche Genehmigung für den Regenrückhaltegraben

- 5.1.1 Die Antragstellerin haftet für alle Schäden, die sich aus dem Bau- und Anlagenbetrieb ergeben und hält die Genehmigungsbehörde von allen Schadensersatzansprüchen frei, die sich aus dieser Genehmigung ergeben könnten.
- 5.1.2 Die Genehmigung für den Regenrückhaltegraben hat keine Konzentrationswirkung. Sie schließt keine Genehmigungen oder Zulassungen ein, die nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
- 5.1.3 Die genehmigte Regenwasseranlage dient nicht als Zuleitung bzw. als Auffangvorrichtungen im Sinne des § 22 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.1.4 Die Genehmigung für den Regenrückhaltegraben steht unter dem Vorbehalt, dass gemäß § 60 Abs. 3 Satz 2 WHG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen, geändert oder ergänzt werden können. Insbesondere können zusätzliche Anforderungen gestellt werden, um nachteilige Wirkungen, die sich aus den Erfahrungen mit dem Betrieb der Abwasseranlage ergeben, zu vermeiden bzw. auszuschließen.
- 5.1.5 Nebenbestimmungen zur Genehmigung für den Regenrückhaltegraben bleiben auch für den Fall vorbehalten, dass das Vorhaben nachteilige Auswirkungen auf Rechte Dritter haben sollte. Ferner bleiben Änderungen von Nebenbestimmungen von Amts wegen vorbehalten, sofern sich gesetzliche Bestimmungen oder Voraussetzungen/Annahmen ändern, die den Nebenbestimmungen zugrunde liegen.
- 5.2 Grundwasserschutz
 - 5.2.1 Die in Batteriespeicheranlagen vorhandenen wassergefährdenden Stoffe sowie die in Transformatoren eingesetzten Isolieröle werden unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften verwendet, ge- oder verbraucht. Batteriespeicheranlagen und Transformatoren sind somit Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 2 Absatz 9 AwSV in Verbindung mit § 2 Absatz 2 AwSV. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Absatz 2 AwSV). Die Anlagen dürfen nur entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden (§ 62 Absatz 2 WHG).
 - 5.2.2 Abhängig von der Gefährdungsstufe hat der Betreiber die Anlagen nach Maßgabe der in Anlage 5 bzw. 6 geregelten Prüfzeitpunkte und -intervalle durch einen zugelassenen Sachverständigen im Sinne des § 2 Absatz 33 AwSV auf ihren ordnungsgemäßen Zustand prüfen zu lassen.
 - 5.2.3 Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt, zurückgehalten und verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden (§ 17 Absatz 1 Ziffer 3 AwSV). Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.

- 5.2.4 Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV). Die Anlage ist unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann; soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren.
- 5.2.5 Das Merkblatt "Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" (Anlage 4 AwSV) ist an gut sichtbarer Stelle dauerhaft anzubringen. Alternativ ist die gut sichtbare Anbringung einer Telefonnummer ausreichend, unter der bei Betriebsstörungen eine Alarmierung erfolgen kann.
- 5.2.6 Wer eine Anlage nach § 62 WHG betreibt, befüllt, entleert, ausbaut, stilllegt, instand hält, instand setzt, reinigt, überwacht oder überprüft, hat das Austreten wassergefährdender Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge unverzüglich der zuständigen Behörde (Fachdienst Wasser, Boden und Abfall des Kreises Dithmarschen) oder einer Polizeidienststelle nach § 24 Absatz 2 AwSV anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht nur unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht auszuschließen ist. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt, die aus Anlagen ausgetreten sind. Falls Dritte, insbesondere Betreiber von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein können, hat der Betreiber diese unverzüglich zu unterrichten.
- 5.3 Bodenschutz
- 5.3.1 Beim Auf- oder Einbringen oder der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sowie beim Um- oder Zwischenlagern von Materialien sind gemäß § 6 Absatz 9 BBodSchV Verdichtungen, Vernässungen und sonstige nachteilige Einwirkungen auf den Boden durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden oder wirksam zu vermindern. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639, der DIN 19731 und der DIN 18915 sind zu beachten. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Verdichtungen, die im Rahmen der bergbaulichen Gewinnung erforderlich sind. Die zuständige Behörde kann Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 6 Absatz 12 BBodSchV verlangen.
- 5.3.2 Die Verwendung von extern angelieferten Mineralischen Ersatzbaustoffen (MEB, z. B. Baggergut, RC-Materialien etc.) für den Einbau in technische Bauwerke unterliegen den Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV). Sofern MEB verwendet werden, sind der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Dithmarschen entsprechende Dokumentationen über Analyseergebnisse und Einstufungen in Materialklassen sowie die jeweilige zulässige Einbauweise vorzulegen.
- 5.3.3 Sofern der Bodenaushub/Bauschutt der Baumaßnahmen nicht unmittelbar auf dem Herkunftsgrundstück wieder eingebaut wird, ist dieser als Abfall zur Verwertung einzustufen (§ 3 Absatz 1 KrWG). Der Besitzer ist verpflichtet, diesen gemäß

§ 7 KrWG vorrangig zu verwerten. Die Verwertung muss schadlos und ordnungsgemäß erfolgen, was durch die Einhaltung der Materialwerte der ErsatzbaustoffV sicherzustellen ist. Zu diesem Zweck ist das Material nach den Vorgaben der LAGA PN 98 zu beproben, auf die in der Anlage 1 genannten Parameter zu untersuchen und nachfolgend in Abhängigkeit der Materialwerte zu klassifizieren.

6. Naturschutz

- 6.1 Die Maßnahmen zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nummer 91 der Stadt Brunsbüttel gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG und über die Durchführungsverträge rechtlich gesichert.
- 6.2 Das Verlegen eventuell erforderlicher Ver- und Entsorgungsleitungen außerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 91 der Stadt Brunsbüttel ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung und bedarf einer zusätzlichen Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

7. Küstenschutz/Hochwasservorsorge

- 7.1 Das Vorhaben befindet sich in einem Gebiet, das grundsätzlich durch Sturmfluten gefährdet ist. Eine absolute Sicherheit ist auch hinter Landesschutzdeichen und anderen Küstenschutzanlagen nicht gegeben.
- 7.2 Bei der Umsetzung von Vorhaben in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen.
- 7.3 Allgemeine Informationen zum Thema der Hochwasservorsorge (Objektschutz und bauliche Vorsorge) finden sich unter anderem in der Hochwasserschutzfibel des Bundes.

8. Arbeitsschutz

- 8.1 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist der Bau und Betrieb der Anlage nach §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) in Verbindung mit § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 3 Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) zu betrachten. Die auftretenden Gefährdungen sind zu beurteilen, geeignete Schutzmaßnahmen sind abzuleiten. Hierbei ist der bestimmungsgemäße Betrieb zu berücksichtigen, aber auch Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.
- 8.2 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit (LASG) mitzuteilen (§ 22 ArbSchG).
- 8.3 Für die Baustelle sind entsprechend die Vorgaben der Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen. Insbesondere ist der zuständigen Behörde (hier:

LASG) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Absatz 2 BaustellV).

- 8.4 Bei der Baustelleneinrichtung sind die Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) zu berücksichtigen.

Gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten A 4.1 sollen beispielsweise Toilettenräume und mobile anschlussfreie Toilettenkabinen nicht mehr als 100 m Wegstrecke vom Arbeitsort entfernt eingerichtet sein (maximal fünf Minuten).

Ein Flucht- und Rettungskonzept muss gemäß ArbStättV in Verbindung mit dem § 4 ArbSchG und der BaustellV vor Beginn der Arbeiten ausgearbeitet und umgesetzt sein.

Diese und alle weiteren Maßnahmen sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festzulegen und entsprechend umzusetzen.

- 8.5 Werden den Beschäftigten Unterkünfte zur Verfügung gestellt, sind die Maßgaben der ArbStättV und der ASR A4.4 zu beachten und umzusetzen.

V Entscheidungsgrundlagen/ Antragsunterlagen

Nachfolgend aufgeführte Unterlagen (am 22.01.2026 erstellt mit EliA-Online, Version 1.9.2) sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides:

Kap.	Benennung	Anzahl der Seiten
	Inhaltsverzeichnis	6
1	Antrag	
1.1	Antrag für eine Genehmigung nach dem BImSchG	6
1.2	Kurzbeschreibung	14
1.3	Sonstiges (Netzentwicklungsplan, Antrag öffentliche Bekanntmachung, Antrag Ausnahme Biotopschutz, Ergebnis Kampfmittelbelastung, Vollmachten, Antrag vorzeitiger Baubeginn)	90
2	Lagepläne	
2.1	Topographische Karte	2
2.3	Grundkarte	2
2.3	Übersichtsplan	2
2.4	Lageplan	4
2.5	Bauzeichnungen	6
2.6	Werkslage- und Gebäudeplan	3
2.7	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan	3
2.8	Sonstiges (Bestandsleitungen, Leitungsplanung, Entwässerung, Zuwegung, Vermessung Höhen, Erdbau, Umspannwerk, Batteriefeld, Zaun, Tor, Ansichten)	17
3	Anlage und Betrieb	
3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen	15
3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate, Behälter	1
3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall	7
3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe	101
3.6	Maschinenaufstellungspläne	2
3.7	Maschinenzeichnungen	56
3.9	Sonstiges (Batteriegehäuse Einhaltung NFPA-72, Datenblatt CSE-Gehäuse)	36
4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
4.5	Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6	Quellenplan Schallemissionen/ Erschütterungen (Schallgutach-	117

Kap.	Benennung	Anzahl der Seiten
	ten)	
4.7	Sonstige Emissionen (EMF-Gutachten, Gutachten bezüglich der Sicherheit kerntechnischer Anlagen, Anlagenlayout)	191
4.9	Emissionsgenehmigung gemäß TEHG	1
5	Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen	3
5.2	Fließbilder über Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme	1
5.3	Zeichnungen Abluft-/Abgasreinigungssystem	1
6	Anlagensicherheit	
6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1
6.2	Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen	1
6.2.1	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	1
6.2.2	Ausbreitungsbetrachtung	1
6.2.3	Information der Öffentlichkeit	1
6.3.4	Interner betrieblicher Alarm- und Gefahrenabwehrplan	1
6.3.1	Weitergehende Information der Öffentlichkeit	1
6.4	Sonstiges	
7	Arbeitsschutz	
7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz	70
7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	3
8	Betriebseinstellung	
8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung	1
9.	Abfälle	
9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen	1
9.3	Abfallentsorgungsanlagen - Abfallannahmekatalog	3
9.4	Ermittlung der Entsorgungskosten	6
9.5	Maßnahmen zur Abfallvermeidung	2
9.6	Sonstiges	1
10	Abwasser	
10.1	Allgemeine Angaben zur Abfallwirtschaft	4
10.2	Entwässerungsplan	29

Kap.	Benennung	Anzahl der Seiten
10.3	Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge	3
10.12	Niederschlagsentwässerung	1
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	
11.1	Beschreibung wassergefährdende Stoffe, mit denen umgegangen wird	1
11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/ Gemische (HBV-Anlagen)	8
11.8	Sonstiges (Merkblatt AwSV)	25
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz	
12.1	Bauantrag	8
12.2	Baubeschreibung	23
12.3	Bauvorlageberechtigung	2
12.4	Nachweis des Brandschutzes	45
12.5	Sonstige Bauvorlagen (Baulastenverzeichnis, Grundstückskaufvertrag, Statik Transformatorfundament, Statik Betriebsgebäude, Gründung Batterieeinheiten, Berechnung BRI/BGF/GRZ/NUF, Nachweis Einstellplätze, Berechnung Rohbauwert, Gebäudeklassen, Auszug Liegenschaftskataster, Lagepläne, Zeichnungen Betriebsgebäude)	730
13	Natur und Landschaft	
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	4
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – allgemeine Angaben	1
13.3	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – ausgehende Wirkungen	4
13.5	Sonstiges (Berechnung NUF/BGF/BRI, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Baugrunduntersuchung, Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 91)	191
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
15	Chemikalienrecht	
15.1	REACH-Pflichten	4
15.3	Sonstiges	1

B Begründung

I Sachverhalt / Verfahren

1. Antrag nach §§ 4 und 8a BImSchG

Die Vattenfall Battery Brunsbüttel GmbH hat mit Datum vom 15. Dezember 2025, Antragsunterlagen ergänzt am 22. Januar 2026, beim Landesamt für Umwelt (LfU) gemäß § 4 BImSchG die Erteilung einer Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Umspannwerkes mit Batteriespeicheranlage in der Stadt Brunsbüttel (Kreis Dithmarschen) beantragt.

Der vorgesehene Standort der ortsfesten Anlage befindet sich in

25541 Brunsbüttel, Otto-Hahn-Straße 1

Gemarkung: Brunsbüttel,

Flur: 91,

Flurstücke: 2/28 und 3/4.

Gegenstand der beantragten Neugenehmigung sind im Wesentlichen die Errichtung und der Betrieb folgender Anlagen bzw. Anlagenteile:

- Umspannwerk als Hauptbestandteil der Maßnahme,
- Betriebsgebäude mit Mittelspannungsschaltanlagen,
- Batteriespeicheranlage.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die eingereichten Antragsunterlagen verwiesen.

Die Antragstellerin hat zudem für die Rodung von Gehölzbeständen und die Beseitigung geschützter Biotope auf dem Anlagengrundstück gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns beantragt. Diesem Antrag hat die Genehmigungsbehörde bereits mit Bescheid vom 17. Februar 2026 stattgegeben.

2. Genehmigungsverfahren

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach dem BImSchG, da es in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen.

Die Gesamtanlage (Umspannwerk mit Batteriespeicheranlage) stellt im Sinne des BImSchG eine Elektroumspannanlage mit einer Oberspannung von 220 Kilovolt oder mehr dar. Die Anlage fällt damit unter die Nummer 1.8, Verfahrensart V des Anhanges 1 der 4. BImSchV, so dass über den eingereichten Genehmigungsantrag in einem vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) zu entscheiden war.

Gemäß § 2 Nummer 3 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (ImSchV-ZustVO) ist das LfU die zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens.

2.1 UVP-Pflicht

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben, das nicht in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz (UVPG) aufgeführt wird.

2.2 Erfordernis einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Nach § 34 Absatz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura-2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die vorzunehmende Prüfung wurde im vorliegenden Fall bereits im vorgelagerten Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 91 „Umspannwerk und Batteriegroßspeicheranlage am Schöpfwerk Süd“ vorgenommen und hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Im direkten Umfeld des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Natura-2000-Gebiete:

- ca. 80 m südlich des Vorhabengebietes das FFH-Gebiet „Schleswig-Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen“ (DE 2323-392),
- ca. 150 m östlich des Vorhabengebietes das EU-Vogelschutzgebiet „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-402).

Auf niedersächsischer Seite befindet sich darüber hinaus in etwa 1.200 m Entfernung zum Vorhaben das FFH-Gebiet „Unterelbe“ (DE 2018-331), welches ausschließlich aquatische Lebensräume und Arten zum Schutzziel hat. Da von dem Bau und Betrieb der geplanten Batteriespeicheranlage keine Auswirkungen auf aquatische Habitate zu erwarten sind, wurde auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung verzichtet. Für das ebenfalls auf niedersächsischer Seite gelegene EU-Vogelschutzgebiet „Unterelbe bis Wedel“ (DE 2323-401) wird aufgrund der Distanz zum Vorhaben von über 1.500 m ebenfalls eine Beeinträchtigung der Schutzziele ausgeschlossen.

Mit Blick auf die in unmittelbarer Nähe liegenden Natura-2000-Gebiete sind insbesondere die baubedingten Luftschallimmissionen aufgrund ihrer Wirkreichweite grundsätzlich geeignet, die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile dieser Gebiete negativ zu beeinflussen. Dies betrifft vor allem das EU-Vogelschutzgebiet „Vorland St. Margarethen“ (DE 2121-402), in dem der Wachtelkönig sowie weitere lärmempfindliche Vogelarten vorzufinden sind. Zum Schutz des Wachtelkönigs und anderer lärmempfindlicher Brutvogelarten sind daher lärmintensive Bauarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 31. Juli nicht zulässig.

Unter Berücksichtigung weiterer Schallschutzmaßnahmen (z. B. Begrenzung der Geräuschimmissionen im Bereich des Vogelschutzgebietes sowie Erstellung eines

Lärminderungskonzeptes vor Baubeginn) werden keine Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt. Die übrigen Auswirkungen sind zum einen temporär oder zum anderen so gering, dass keine negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie oder von Anhang I-Lebensraumtypen einschließlich ihrer charakteristischen Arten auftreten. Der Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten wird weiterhin günstig sein bzw. die Möglichkeit der Wiederherstellung ihres günstigen Erhaltungszustands nicht (weiter) eingeschränkt.

Festzuhalten ist, dass die Festsetzungen im B-Plan und die Nebenbestimmungen in diesem Genehmigungsbescheid sicherstellen, dass die Erhaltungsziele der betroffenen Schutzgebiete nicht erheblich beeinträchtigt werden.

2.3 Behördenbeteiligung

Nach Prüfung der eingereichten Antragsunterlagen auf Vollständigkeit wurden gemäß § 10 Absatz 5 BlmSchG und § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BlmSchV) von folgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, Stellungnahmen zum Genehmigungsantrag eingeholt:

- Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen
- Kreis Dithmarschen mit den Fachdiensten:
 - Brandschutz
 - Wasser, Boden und Abfall
 - Naturschutz
- Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit
- Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (Atomaufsicht)
- Stadt Brunsbüttel (Bauaufsicht)

Mit Blick auf das benachbarte Zwischenlager für schwach- und mittelradioaktive Abfälle wurde zudem die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH in Essen um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten.

Die von beteiligten Behörden und Stellen eingegangenen Stellungnahmen wurden in diesem Bescheid unter anderem in Form von Nebenbestimmungen und Hinweisen berücksichtigt.

II Sachprüfung

Die sachlichen Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Neugenehmigung ergeben sich aus § 6 BlmSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die aus § 5 BlmSchG und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt

werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen (§ 5 BImSchG)

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

a) Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG)

Die Schutz- und Abwehrlast gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG umfasst die Verpflichtung, genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

Nach § 3 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen „Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen“. Bei dem geplanten Vorhaben, hier eine Umspannanlage mit Batteriespeicher, sind dies insbesondere Umwelteinwirkungen, die durch Geräusche und elektromagnetische Felder verursacht werden.

Mit Blick auf den Schutz der Nachbarschaft durch bau- und betriebsbedingte Geräuschimmissionen hat die Antragstellerin das von der LAIRM CONSULT GmbH erstellte schalltechnische Gutachten vorgelegt (vgl. Kapitel 4 der Antragsunterlagen). Das Schallgutachten hat im Wesentlichen folgende Ergebnisse ergeben:

An den betrachteten Immissionsorten werden die jeweils geltenden Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sicher eingehalten. Dies wird auch unter Berücksichtigung lärmintensiver Bauphasen anderer Projekte im Umfeld der geplanten Anlage der Fall sein.

Lediglich am geplanten Bürogebäude auf dem westlich angrenzenden Grundstück (Immissionsort IO 11) sind aufgrund des geringen Abstands zur Baustelle Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von 70 dB(A) tags nicht auszuschließen. Allerdings wird dieses Gebäude voraussichtlich erst nach Fertigstellung der geplanten Anlage gebaut, so dass es derzeit keinen schützenswerten Immissionsort darstellt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Betrieb der Gesamtanlage wird nachvollziehbar dargestellt, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts um 10 dB(A) und mehr unterschritten werden. Die Schallzusatzbelastung durch die geplante Gesamtanlage ist nach den

Regelungen der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm damit als irrelevant einzustufen. Im Nahbereich der Anlage, am Immissionsort IO 11, sind kurzzeitige Richtwertüberschreitungen durch Schaltvorgänge zwar nicht auszuschließen, der Beurteilungspegel liegt aber auch dort mehr als 10 dB(A) unterhalb des Immissionsrichtwertes. Das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm wird dort ebenfalls eingehalten.

Mit Blick auf die von der geplanten Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder wurde mit der vorgelegten Studie der Siemens AG (Power Technologies International Consulting) vom 8. September 2025 der Nachweis erbracht, dass die in der 26. BImSchV festgelegten Grenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft und der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder bereits an der äußeren Anlagengrenze sicher eingehalten werden (vgl. Kapitel 4 der Antragsunterlagen).

Die Auflage A III. 2.1.3 dient der rechtzeitigen Information der zuständigen Behörde, damit im Falle einer relevanten Störung des Betriebes frühzeitig geeignete Maßnahmen ergriffen werden können und somit die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG geschützt werden. Als bedeutsame Störung im Sinne dieser Auflage wird ein Ereignis wie ein schwerer Unfall oder ein Schadensfall oder sonstige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes mit nicht unerheblichen Auswirkungen definiert (z. B. Austritt nicht unbedeutsamer Mengen an gefährlichen Stoffen). Das alleinige Ansprechen von Alarm-, Sicherheits- oder Schutzeinrichtungen ohne einen Stoffaustritt, Schadensfall oder Ähnliches löst in der Regel noch keine Meldepflicht aus.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der zu erwartenden Immissionen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage die Schutzpflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG erfüllt wird.

- b) Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG)

Die immissionsschutzrechtliche Vorsorgepflicht gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG soll entsprechend einer Risikovorsorge zu einer Begrenzung von Emissionen auch unterhalb der Schädlichkeitsschwelle und unabhängig von der örtlichen Immissionsbelastung führen.

Mit den Nebenbestimmungen A III. 2.2.2 und A 2.2.3 wird sichergestellt, dass baubedingte Geräuschemissionen und Erschütterungen nach dem Stand der Technik und im Sinne der Vorsorge gemindert werden.

Die oben genannte schalltechnische Untersuchung zu den Geräuschemissionen durch den Betrieb der Gesamtanlage hat ergeben, dass die Schallzusatzbelastung durch diese Anlage als irrelevant einzustufen ist. Vielmehr befinden sich die maßgeblichen Immissionsorte nach Ziffer 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage. Insofern ist hinsichtlich der zu erwartenden Betriebsgeräusche der gesamten Anlage von einer ausreichenden Umweltvorsorge auszugehen.

Hinsichtlich der von der Anlage ausgehenden elektromagnetischen Felder ist festzuhalten, dass – wie bereits ausgeführt – die zulässigen Grenzwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen bereits im Nahbereich der Anlage sicher eingehalten werden. An den maßgeblichen Immissionsorten werden die von der Anlage ausgehenden niederfrequenten und statischen Felder die zulässigen Grenzwerte erfahrungsgemäß deutlich unterschreiten, so dass auch mit Blick auf diese Immissionen davon auszugehen ist, dass dem Vorsorgegedanke Rechnung getragen werden kann.

Die Nebenbestimmung A III 2.2.5 stellt sicher, dass auch baubedingte Staubemissionen und mögliche Fahrbahnverschmutzungen vorsorglich nach dem Stand der Technik gemindert werden.

Während der Bauphase werden Lichtemissionen verursacht. Die Auflage A III 2.2.7 stellt sicher, dass die für einen sicheren Baustellenbetrieb notwendige Beleuchtung auf das räumlich und zeitlich notwendige Maß beschränkt wird sowie Anlockeffekte auf Insekten gemindert werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bei der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage eine ausreichende Umweltvorsorge im Sinne des § 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG bestehen wird.

c) Abfallvermeidungs-, Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflicht (§ 5 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG)

Die Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungspflicht bezweckt die sparsame Verwendung von Rohstoffen und die Reduktion des Abfallaufkommens. Abfälle werden vermieden, wenn durch geeignete Produktionsprozesse die Entstehung von Abfällen verhindert oder vermindert wird. Nicht zu vermeidende Abfälle müssen verwertet werden.

Diese Anforderungen sind für das geplante Vorhaben nicht relevant, da während des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage keine produktionsspezifischen Abfälle entstehen. Abfälle aus Wartungs-, Inspektions- oder Reparaturarbeiten werden von den beauftragten Fachfirmen eingesammelt und über deren eigene Entsorgungswege ordnungsgemäß verwertet oder entsorgt. Das gilt ebenso für Abfälle, die während der Bauphase anfallen. Kleinere, hausmüllähnliche Abfälle – zum Beispiel aus Sozialräumen – werden regelmäßig vom eigenen Servicepersonal eingesammelt und zur nächstgelegenen Betriebsstätte gebracht, wo sie einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übergeben werden.

d) Pflicht zur sparsamen und effizienten Energienutzung (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG)

Mit der Pflicht zur sparsamen und effizienten Energiegewinnung soll ein hoher energetischer Wirkungs- und Nutzungsgrad, eine Einschränkung von Energieverlusten und eine Nutzung der anfallenden Energie erreicht werden.

Diese Anforderungen sind für das hier geplante Vorhaben aufgrund des Anlagentyps (hier: Umspannanlage mit Batteriespeicher) nur bedingt relevant. Vielmehr ist das primäre Ziel des Vorhabens die effiziente Nutzung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen.

e) Nachsorgepflicht bei Betriebseinstellung (§ 5 Absatz 3 BImSchG)

Gemäß § 5 Absatz 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen vermieden, Abfälle ordnungsgemäß verwertet bzw. beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist (Nachsorgepflicht).

In den Antragsunterlagen (vgl. Kapitel 8) werden die generellen Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung der Gesamtanlage beschrieben. Danach erfolgt die Außerbetriebnahme der Anlage gemäß den gültigen Betriebsanweisungen fachgerecht und spannungsfrei. Sämtliche Betriebsmittel, wie Transformatoren-Öl, Kuhlflüssigkeiten oder vergleichbare Stoffe, werden von zertifizierten Fachfirmen aufgenommen, ordnungsgemäß entsorgt oder gegebenenfalls einer Weiterverwendung an anderen Betriebsstandorten zugeführt. Technische Betriebseinrichtungen wie Transformatoren, Schaltanlagen, Stromschienen sowie verbindende Kabel werden vollständig und fachgerecht demontiert. Alle oberirdischen Bauteile, darunter Betriebsgebäude und Batteriecontainer, werden rückgebaut und sachgerecht entsorgt. Unterirdische Installationen wie Kabel, Erdungsanlagen sowie Entwässerungs- und Abwasserleitungen werden ebenfalls zurückgebaut. Die dabei entstehenden Aushubbereiche werden mit geeignetem Material verfüllt und fachgerecht verdichtet.

Die Rückbaumaterialien werden soweit möglich recycelt oder ordnungsgemäß entsorgt. Fundamente einschließlich ihrer Sauberkeitsschicht werden vollständig entfernt und einer Verwertung zugeführt.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass auch die Nachsorgepflicht nach § 5 Absatz 3 BImSchG erfüllt wird.

2. Pflichten aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG ist außerdem zu prüfen, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist.

Das geplante Vorhaben fällt nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

3. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG ist die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Beteiligung der Fachbehörden und Stellen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Die Belange des Arbeitsschutzes wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Arbeitsschutzrechtliche Bedenken gegen das Vorhaben wurden nicht vorgebracht.

Die Belange des Artenschutzes wurden sowohl im vorausgegangenen Bebauungsplanverfahren als auch im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens geprüft. Die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben wird durch die Nebenbestimmungen A III. 2.6.1 bis 2.6.5 dieses Bescheids sichergestellt.

Auch mit Blick auf das Bauplanungsrecht, die eingeschlossenen und nicht eingeschlossenen Entscheidungen bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

3.1.1 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit

Im vorliegenden Fall richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 2 BauGB. Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nummer 91 „Batteriespeicher am Kernkraftwerk zwischen der Otto-Hahn-Straße und dem Hauptvorfluter 02 am Schöpfwerk Süd“ der Stadt Brunsbüttel“, welcher am 17. April 2026 in Kraft getreten ist.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Festsetzungen der Planzeichnung (Teil A). Die verkehrliche Erschließung über das benachbarte Grundstück des ehemaligen Kernkraftwerkes Brunsbüttel ist gesichert. Zudem hat die Stadt Brunsbüttel für das beantragte Vorhaben eine positive Stellungnahme gemäß § 68 Absatz 1 Satz 2 LBO abgegeben.

Bauplanungsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben daher nicht entgegen.

3.1.2 Gemäß § 13 BImSchG eingeschlossene Zulassungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Zulassungen bzw. Genehmigungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 72 LBO
- Naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 30 Absatz 3 und § 67 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 21 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) zur Beseitigung geschützter Biotope auf dem Anlagengrundstück in der nachfolgend genannten Größenordnung:

Biotoptyp	Fläche in m²
Schilf-Röhricht (Nrs)	18.778
Mesophile Flachlandmähwiese frischer Standorte (GMm); LRT 6510	60.780

- Wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 60 Absatz 7 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG) zum Bau und Betrieb eines Regenrückhaltegrabens ($V_{RRR} = 110 \text{ m}^3$) mit gedrosseltem Ablauf.

Die wasserrechtliche Genehmigung umfasst im Wesentlichen den Neubau des Regenrückhaltegrabens mit gedrosseltem Ablauf für die Dachflächen des Betriebsgebäudes und für Niederschlagswasser aus den Trafofundamentwannen der Umspannanlage.

3.1.3 Gemäß § 13 BImSchG nicht eingeschlossene Zulassungen

Für das geplante Vorhaben wird eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser benötigt, die nicht von der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erfasst wird. Die Erlaubnis hat die untere Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen mit Bescheid vom 15. Januar 2026 erteilt.

Für das geplante Vorhaben hat die Antragstellerin zudem eine wasserrechtliche Erlaubnis für temporäre Grundwasserhaltungen beantragt. Diese wurde zwar noch erteilt, aber von der unteren Wasserbehörde in Aussicht gestellt.

Somit ist festzuhalten, dass auch der immissionsschutzrechtlichen Koordinierungspflicht nach § 10 Absatz 5 BImSchG Rechnung getragen wird.

III Ergebnis

Die Prüfung hat ergeben, dass der geplante Standort zulässig und geeignet ist und keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben bestehen.

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen durch die Genehmigungsbehörde erfolgte anhand der einschlägigen Bestimmungen des BImSchG.

Unter Berücksichtigung der mit der Genehmigung verbundenen Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Pflichten für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden. Es liegen keinerlei Erkenntnisse vor, dass durch andere Nebenbestimmungen ein höheres Schutzniveau insgesamt erreichbar wäre.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen der Errichtung und dem Betrieb der Anlage - auch aus der Sicht der beteiligten Fachbehörden - nicht entgegen.

Durch die in der Bedingung 1.1 festgesetzten Fristen gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG ist sichergestellt, dass mit der Errichtung der Anlage sowie mit der Inbetriebnahme der Anlage nicht zu einem Zeitpunkt begonnen wird, an dem sich die tatsächlichen Verhältnisse, die der Genehmigung zugrunde lagen, wesentlich geändert haben.

Damit sind die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG erfüllt. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

C Rechtsgrundlagen

Insbesondere:

- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. 2013 I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163);
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. 2017 I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I S. 355);
- Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. 1992 I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225);
- Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI. Nr. 26/1998, S. 503), zuletzt geändert durch Änderungsverwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 8. Juni 2017 B5);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum Bundesanzeiger Nummer 160);
- Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach immissionsschutzrechtlichen sowie sonstigen technischen und medienübergreifenden Vorschriften des Umweltschutzes (Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung – ImSchVZustVO), verkündet als Artikel 1 der Landesverordnung vom 6. November 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025 Nr. 146);
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz – UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. 2021 I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. 2017 I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348);
- Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2024 (GVOBl. Schl.-H. 2024, S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 875, 928);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. 2009 I

S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323);

- Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 734);
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4);
- Landeswassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425, 426), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 402);
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017 (BGBl. 2017 I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. 2020 I S. 1328);
- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 7. August 1996 (BGBl. 1996 I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I S. 369);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337);
- Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. 2004 I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I S. 109);
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 3. Februar 2015 (BGBl. 2015 I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347);
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. 2021 I S. 306);
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. 2021 I S. 2598, 2716);
- Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandenschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 445, 452).

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Umwelt
Dezernat 20
Hamburger Chaussee 25
24220 Flintbek

zu erheben.

< Name des oder der Unterzeichnenden, digital signiert >

Anlagen:

Formulare des LfU (Baubeginn, Inbetriebnahme, Betreiberwechsel)

Formulare der Bauaufsichtsbehörde (Baubeginn, Fertigstellung, Rohbaufertigstellung, Bauleiterbestellung, Bauleitererklärung)